

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) zuletzt geändert am 04.05.2010 (GVBl. S.105), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 03.06.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1.) Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda. Kindertageseinrichtungen sind die Kinderkrippen und die Kindergärten.
- (2.) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1.) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz nach § 2 Abs.1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung) haben, nach Maßgabe der Anzahl verfügbarer Plätze in der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bedarfsplanung offen.
- (2.) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind und keine sonstigen Gründe dem entgegenstehen.

- (3.) Sofern Plätze in einer Kinderkrippe angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im übrigen soll der Zeitpunkt der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheiden.
- (4.) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen oder in Abstimmung mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe erfolgen.
- (5.) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht betreut. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt über die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1.) Die Kindertageseinrichtungen sind, sofern es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuungszeit 6.00 Uhr beginnen und/oder um 18.00 Uhr enden..Der Bedarf zur Verlängerung der Betreuungszeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Sömmerda nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch längstens für drei Monate. Eine erneute Antragstellung ist möglich.
- (2.) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit endet 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung) oder einer Halbtagsbetreuung (Betreuungszeit von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erfolgen.  
Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3.) Die Stadt behält sich vor, die Kindertageseinrichtung mangels Bedarf an bestimmten Tagen geschlossen zu halten. Dies betrifft insbesondere die Tage zwischen dem 24.12. eines Jahres und dem 01.01. des Folgejahres und dem Tag nach Christi Himmelfahrt.

Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und darüber hinaus durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1.) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Hierzu gehört auch der Nachweis des Impfschutzes. Bei Nichtvorhandensein des Impfschutzes entsprechend den Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommission übernimmt die Stadt Sömmerda keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden und Folgeschäden.
- (2.) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim zuständigen Fachamt der Stadt Sömmerda. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3.) Kinder, die keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung nach ThürKitaG in der jeweils gültigen Fassung haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Hierzu muss der Nachweis für beide Elternteile in geeigneter Form erbracht werden. In begründeten Fällen kann die Erneuerung des Nachweises verlangt werden..
- (4.) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren in die Kindertageseinrichtung sind
  - a) Die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde/Stadt durch die Erziehungsgeldberechtigten und
  - b) Eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 ThürErzGG in der jeweils gültigen Fassungsofern eine Bezugsberechtigung vorliegt.
- (5.) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach Vorlage der Bestätigung der Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinde entsprechend § 18 Abs.6 ThürKitaG (Formblatt gemäß Anlage 1).

## **§ 6 Pflichten der Eltern**

- (1.) Die Eltern oder berechnigte Personen übergeben die Kinder ab Beginn der Betreuungszeit gemäß § 4 Absatz (2), spätestens jedoch bis 09.00 Uhr dem Betreuungspersonal und holen sie bis spätestens zur Beendigung der Betreuungszeit gemäß § 4 Absatz (2) beim Personal ab. Begründete Abweichungen zu einem späteren Beginn der Betreuungszeit sind im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zulässig. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen in der Kindertageseinrichtung.
- (2.) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechnigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3.) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4.) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5.) Eltern, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierrüber zu informieren.
- (6.) Die Eltern haben die Änderung des Familienstandes, ihres Wohnsitzes oder den des Kindes sowie Änderungen des Sorgerechtes unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (7.) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## **§ 9 Versicherung**

- (1.) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden. Für mitgebrachtes Spielzeug bzw. Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- (2.) Gegen Unfälle während der Betreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im voraus zahlbarer Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1.) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Kindereinrichtung vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. des Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2.) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3.) Werden die Regelungen dieser Satzung durch die Sorgeberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt nach Anhörung der Eltern. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt als Abmeldung.
- (4.) Werden Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt nach Anhörung der Eltern. Das Erlöschen des Anrechtes gilt als Abmeldung.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1.) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

### Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

- (2.) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 27.04.2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Stadt Sömmerda, den 15.06.2010

- Dienstsiegel -

Flögel  
Bürgermeister

# Anlage 1

## Formblatt

### zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 4 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert.

Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

---

#### Bestätigung freier Kapazität

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind .....  
aus der  
Gemeinde.....  
ab.....  
in die Kindertageseinrichtung.....aufgenommen  
werden kann.

---

Datum, Unterschrift und Stempel  
des Trägers

---

Datum, Unterschrift und Stempel  
der Gemeinde

---

#### Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

hiermit wird bestätigt, dass für das Kind  
mit der bereitstellenden Gemeinde.....  
die Pauschale entsprechend § 18 Absatz 6 ThürKitaG vereinbart wird.

---

Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

---

#### Bestätigung der Kindertageseinrichtung

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind.....  
unsere Einrichtung seit dem .....besucht.

---

Datum, Unterschrift und Stempel der Kindertageseinrichtung